

RVP Bulletin

Mehr Schutz für Versicherungsnehmer am *Point of Sale*



Dr. Alois Rimle, LL.M.
rimle@rvpartner.ch

Zürich, Juli 2014, Nr. 4

Inhalt

Geplantes Finanzdienstleistungsgesetz	1
Zweck und Gegenstand des FIDLEG	1
Überschneidung von FIDLEG mit VVG und VAG	2
Frühzeitige Berücksichtigung der Neuregelung	2
Geringer Kundenschutz nach geltendem Recht	2
Kundenschutz nach VVG	2
Kundenschutz nach VAG	3
Vereinfachte Streitbeilegung	3
Versicherungsunternehmen als Finanzdienstleister 3	
Unterstellung von Lebens-VU unter FIDLEG	3
Besonderer Schutz für Privatkunden	3
Allgemeine Treue- und Sorgfaltspflicht	3
Interessenkonflikt durch Retrozessionen	3
Information zum VU	3
Produktinformationsblatt	4
Prospekt bei anteilgebundener Lebensversicherung	4
Produktwerbung	4
Angemessenheitsprüfung	4
Dokumentations- und Rechenschaftspflicht	4
Mitarbeitende und Dritte	4
Kundenberater	5
Dienstleisterkette	5
Dokumentenherausgabe	5
Ombudsstelle	5
Schiedsgericht oder Prozesskostenfonds	5
Verbandsklage und Gruppenvergleichsverfahren	5

Vermittler als Finanzdienstleister / Kundenberater .. 6

Unterstellung von Vermittlern unter FIDLEG	6
Vermittler als Finanzdienstleister	6
Vermittler als Kundenberater	6
Vermittler nach revidiertem VAG	6
Revision des VAG	6
Registrierung als Kundenberater	6
Treue- und Sorgfaltspflicht	6
Bezeichnung als „unabhängig“	6
Interessenkonflikt durch Retrozessionen	7
Information zum Vermittler	7
Verhaltensregeln	7
Ombudsstelle	7
Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Pflichten	7

Abkürzungen

Geplantes Finanzdienstleistungsgesetz

Zweck und Gegenstand des FIDLEG

Die Bestimmungen des schweizerischen Finanzmarktrechts sollten die Kunden, d.h. die Gläubiger, Anleger und Versicherten vor unzulässigem Verhalten der Finanzdienstleister schützen. Diese Zielsetzung wird bereits unter dem geltenden Recht durch

eine Vielzahl von Vorkehrungen angestrebt. Hingegen weist das geltende Recht gerade im Bereich der Verhaltens- und Produktregeln ungleiche Regelungen und Lücken auf.

Das geplante Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten. Dabei soll im Finanz- und Versicherungssektor der Kundenschutz am *point of sale* verbessert und vereinheitlicht werden. Die Neuregelung lehnt sich insbesondere an die europäische Finanzmarktregulierung an, ohne diese unbesehen zu übernehmen. Relevant sind vor allem folgende Erlasse und Projekte der EU: MiFIR und MiFID II, IMD, Prospekttrichtlinie, PRIIPs, Streitbeilegungs-Richtlinie und Empfehlung zum kollektiven Rechtsschutzverfahren.

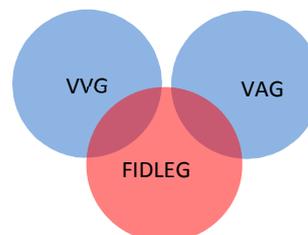
Die Neuregelung betrifft (1) die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen; (2) das Anbieten von Finanzinstrumenten; sowie (3) die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der Kunden von Finanzdienstleistern (Art. 1 E-FIDLEG).

Die Neuregelung gilt für die verschiedenen Dienstleister auf dem Finanzmarkt gleichermassen. Sie erfasst etwa die Vermögensverwaltung und Anlageberatung, das Anbieten von Effekten, Anteilen kollektiver Kapitalanlagen, strukturierten Produkten und Derivaten sowie das Führen von Konten und die Verwahrung von Vermögenswerten für Rechnung des Kunden. Die Neuregelung ist insbesondere auch auf rückkaufsfähige Lebensversicherungen und den Vertrieb von Versicherungen durch Vermittler anwendbar. Davon handelt dieses Bulletin.

Überschneidung von FIDLEG mit VVG und VAG

Lebens-VU und Versicherungsvermittler können gemäss Gesetzesvorlage dem FIDLEG direkt unterstellt sein. Gegebenenfalls müssen sie neben dem VVG und VAG auch die Kundenschutzbestimmungen des FIDLEG befolgen. Dabei kann es insbesondere bei den Informationspflichten zu Überschneidungen kommen. Bei Widersprüchen geht die spezialgesetzliche Regelung des VVG und VAG vor.

Das Verhältnis zwischen FIDLEG einerseits und VVG und VAG andererseits kann vereinfacht wie folgt dargestellt werden:



Frühzeitige Berücksichtigung der Neuregelung

Obwohl im Juni 2014 erst die Vernehmlassung zum neuen FIDLEG eröffnet wurde und bis zu dessen Inkrafttreten noch einige Zeit verstreichen wird, macht es für regulierte Unternehmen durchaus Sinn, sich frühzeitig mit der Gesetzesvorlage zu beschäftigen. Zunächst enthält diese vereinzelt Regelungen zum Kundenschutz, die in der aufsichtsrechtlichen Praxis schon heute gelten oder zumindest berücksichtigt werden. Des Weiteren kann es für regulierte Unternehmen aus Effizienzgründen angezeigt sein, bei der Überarbeitung eigener Kundendokumente künftige Kundenschutzregelungen vorzeitig einzubeziehen.

Geringer Kundenschutz nach geltendem Recht

Kundenschutz nach VVG

Im Bereich der Verhaltens- und Produktregeln enthält das geltende VVG nur wenige Schutzbestimmungen. Es enthält lediglich Bestimmungen zur Pflicht des VU, die Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss über das Versicherungsprodukt zu informieren (Art. 3 VVG).

Die VVG-Revision von 2011 enthielt weitere Bestimmungen zum Schutz des Kunden am *point of sale* (z.B. erweiterte vorvertragliche Informationspflicht, Vermeidung von Interessenkonflikten, Widerrufsrecht, Beitrittspflicht Ombudsstelle). Doch traten diese Bestimmungen nie in Kraft. Die Revisionsvorlage

wurde bekanntlich an den Bundesrat zurückgewiesen.

Kundenschutz nach VAG

Das geltende VAG enthält hinsichtlich des Kundenschutzes am *point of sale* zunächst Regeln zur Versicherungsvermittlung. Es sieht eine Registrierungspflicht für ungebundene Vermittler vor und verlangt von allen Vermittlern, dass sie ihre Kunden über die eigene Stellung als Intermediär informieren (Art. 40 ff. VAG). Des Weiteren enthält das VAG ein allgemeines Missbrauchsverbot für VU und Vermittler sowie eine entsprechende Missbrauchsaufsicht durch die FINMA (Art. 46 VAG und Art. 117 AVO).

Vereinfachte Streitbeilegung

Betreffend Streitbeilegung ist zu erwähnen, dass im Finanz- und Versicherungssektor zwar Ombudsstellen bestehen. Hingegen fehlt eine entsprechende gesetzliche Regelung. Der Beitritt zu diesen Ombudsstellen ist insbesondere für VU und Versicherungsvermittler gesetzlich nicht vorgeschrieben.

In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Schweizerische ZPO für Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung ein vereinfachtes Verfahren vorsieht (Art. 243 ZPO).

Versicherungsunternehmen als Finanzdienstleister

Unterstellung von Lebens-VU unter FIDLEG

Lebens-VU gelten regelmässig als Finanzdienstleister und sind als solche dem FIDLEG unterstellt. Dies ist der Fall, wenn sie in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Lebensversicherungen mit Sparprozess) anbieten (Art. 3 E-FIDLEG). Gegebenenfalls müssen sie als Finanzdienstleister die Anforderungen des FIDLEG erfüllen.

Besonderer Schutz für Privatkunden

Der vorgesehene Kundenschutz gemäss Gesetzesvorlage gilt verstärkt für Privatkunden von Finanz-

dienstleistern. Als Privatkunden gelten alle Kunden, die keine professionellen Kunden sind. Professionelle Kunden sind vor allem prudenziell beaufsichtigte Finanzintermediäre und Unternehmen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 E-FIDLEG).

Vermögende Privatkunden können gegenüber dem Lebens-VU schriftlich erklären, dass sie auf das Schutzniveau für Privatkunden verzichten und als professionelle Kunden behandelt werden wollen (Opting-out). Umgekehrt können professionelle Kunden gegenüber dem Lebens-VU schriftlich erklären, dass sie als Privatkunden gelten und vom entsprechenden Schutzniveau profitieren wollen (Opting-in; Art. 5 E-FIDLEG).

Allgemeine Treue- und Sorgfaltspflicht

Lebens-VU, die rückkaufsfähige Lebensversicherungen anbieten, müssen gemäss Gesetzesvorlage im bestmöglichen Interesse der versicherten Personen und mit der erforderlichen Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit handeln (Art. 6 E-FIDLEG). Sie müssen durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung ihrer Pflichten nach FIDLEG sicherstellen (Art. 21 E-FIDLEG).

Interessenkonflikt durch Retrozessionen

Lebens-VU, die rückkaufsfähige Lebensversicherungen anbieten, dürfen gemäss Gesetzesvorlage nur Retrozessionszahlungen (Provisionen, Rabatte etc.) annehmen, wenn die Versicherungsnehmer vorgängig auf deren Herausgabe verzichtet haben oder sie vollumfänglich den Versicherungsnehmern weitergegeben werden (Art. 26 E-FIDLEG).

Information zum VU

Dem Kunden müssen gemäss Gesetzesvorlage angemessene Informationen zum Lebens-VU und zu dessen Tätigkeitsfeld zur Verfügung gestellt werden. Das Lebens-VU hat seine Kunden auf verständliche Weise und rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags zu informieren. Das Gesetz regelt weiter Inhalt und Form der Information (Art. 7 und 8 E-FIDLEG).

Produktinformationsblatt

Lebens-VU müssen gemäss Gesetzesvorlage ein Basisinformationsblatt erstellen und veröffentlichen, wenn Privatkunden eine rückkaufsfähige Lebensversicherung angeboten wird. Das Informationsblatt muss im Fall der anteilgebundenen Lebensversicherung sowohl die Lebensversicherung als auch die Kapitalanlage erfassen (Art. 58, 60 und 66 E-FIDLEG). Das Basisinformationsblatt ist vor dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen (Art. 8 E-FIDLEG). Das Gesetz regelt weiter Inhalt und Form des Informationsblatts (Art. 61 ff. E-FIDLEG).

Die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts besteht zusätzlich zur Informationspflicht nach Art. 3 VVG. Soweit die Informationspflicht nach VVG weitergehend ist, ergänzt sie die Bestimmungen des FIDLEG und geht diesen als Spezialregelung vor (Art. 60 E-FIDLEG). Das Basisinformationsblatt kann so ausgestaltet werden, dass es gleichzeitig auch die Voraussetzungen von Art. 3 VVG erfüllt.

Prospekt bei anteilgebundener Lebensversicherung

Bei fondsanteilgebundenen Kapitalversicherungen erwirbt das Versicherungsunternehmen für Rechnung des Versicherungsnehmers im Rahmen des Sparteils Anteile an kollektiven Kapitalanlagen. Gemäss Gesetzesvorlage unterstehen Anteile an kollektiven Kapitalanlagen als Finanzinstrumente ebenfalls der Prospektspflicht. Der öffentliche Anbieter in der Schweiz ist grundsätzlich verpflichtet, einen Prospekt zu veröffentlichen. Wenn fondsanteilgebundene Kapitalversicherungen öffentlich angeboten werden, greift die Prospektspflicht m.E. aus Konsumentenschutzüberlegungen ein, obwohl die Anteile vom Versicherungsnehmer nur in wirtschaftlicher Hinsicht „erworben“ werden. Dieselbe Regelung gilt, wenn im Rahmen einer Kapitalversicherung Versicherungsprämien in andere Finanzinstrumente nach FIDLEG investiert werden, z.B. in strukturierte Produkte (Art. 37 ff. E-FIDLEG).

Produktwerbung

Die Werbung für rückkaufsfähige Lebensversicherungen muss gemäss Gesetzesvorlage als solche gekennzeichnet werden und auf das Basisinformati-

onsblatt verweisen. Andere Informationen über rückkaufsfähige Lebensversicherungen müssen mit den im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben übereinstimmen, auch wenn sie keine Werbung darstellen (Art. 68 E-FIDLEG).

Angemessenheitsprüfung

Ein Lebens-VU muss sich gemäss Gesetzesvorlage über die Kenntnisse und Erfahrungen seiner Privatkunden hinsichtlich der angebotenen rückkaufsfähigen Lebensversicherungen erkundigen und vor dem Verkauf prüfen, ob diese Produkte für die Kunden angemessen sind. Bei fehlender Angemessenheit warnt das Lebens-VU den Versicherungsnehmer vor der Durchführung des Versicherungsgeschäfts (Art. 11 und 13 E-FIDLEG).

Dokumentations- und Rechenschaftspflicht

Lebens-VU, die rückkaufsfähige Lebensversicherungen anbieten, müssen gemäss Gesetzesvorlage verschiedene Tätigkeiten und die vereinbarten Leistungen schriftlich festhalten. Sie müssen den Versicherungsnehmern die Dokumentation aushändigen und während der Vertragsdauer über das Versicherungsgeschäft informieren (Art. 15-16 E-FIDLEG).

Mitarbeitende und Dritte

Lebens-VU, die rückkaufsfähige Lebensversicherungen anbieten, müssen gemäss Gesetzesvorlage sicherstellen, dass die Mitarbeitenden für ihre Tätigkeit über die notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Wenn sie Kunden beraten, müssen sie im Kundenberaterregister eingetragen sein (Art. 22 E-FIDLEG).

Lebens-VU können beim Anbieten von rückkaufsfähigen Lebensversicherungen zudem Dritte beiziehen. Diese müssen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Dritte müssen vom Lebens-VU sorgfältig instruiert und überwacht werden. Wenn Dritte Kunden beraten, hat das Lebens-VU sicherzustellen, dass sie im Kundenberaterregister eingetragen sind (Art. 23 E-FIDLEG).

Kundenberater

Mitarbeitende oder Dritte, die als Kundenberater für ein Lebens-VU in der Schweiz, das rückkaufsfähige Lebensversicherungen anbietet, tätig werden wollen, müssen sich gemäss Gesetzesvorlage zuvor in das Kundenberaterregister eintragen lassen. Eine Registereintragung setzt insbesondere voraus, dass der Kundenberater bzw. das Lebens-VU, für das der Kundenberater als Mitarbeitender tätig ist, finanzielle Sicherheiten leistet (z.B. Berufshaftpflichtversicherung) und zudem einer anerkannten Ombudsstelle angeschlossen ist (Art. 28 ff. E-FIDLEG).

Dienstleisterkette

Lebens-VU, die einem Vermittler den Auftrag erteilen, für sie rückkaufsfähige Lebensversicherungen an Kunden zu vertreiben, bleiben gemäss Gesetzesvorlage für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kundeninformationen sowie die Durchführung der Angemessenheitsprüfung und Einhaltung der Dokumentations- und Rechenschaftspflicht verantwortlich (Art. 24 E-FIDLEG).

Dokumentenherausgabe

Die Versicherungsnehmer haben gemäss Gesetzesvorlage jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer Kopie des Kundendossiers sowie sämtlicher weiterer sie betreffenden Dokumente, die das Lebens-VU, das rückkaufsfähige Lebensversicherungen anbietet, im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat (Art. 72 E-FIDLEG).

Das Lebens-VU trägt die Beweislast dafür, dass es seinen gesetzlichen Informations- und Aufklärungspflichten nachgekommen ist. Ist das Lebens-VU diesen Pflichten nicht nachgekommen bzw. kann es den entsprechenden Nachweis nicht erbringen, so wird vermutet, dass der Kunde das betroffene Geschäft nicht getätigt hätte (Art. 72 und 74 E-FIDLEG).

Ombudsstelle

Streitigkeiten über Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen ein Lebens-VU, das rückkaufsfähige Lebensversicherungen anbietet, sollen gemäss Gesetzesvorlage möglichst im Rahmen eines Streitbelegungsverfahrens durch eine Ombudsstelle erledigt werden. Dementsprechend haben sich die Lebens-

VU einer anerkannten Ombudsstelle im Versicherungssektor anzuschliessen (Art. 75 ff. E-FIDLEG).

Schiedsgericht oder Prozesskostenfonds

Für Ansprüche von Versicherungsnehmern, die Privatkunden sind, gegen Lebens-VU, die rückkaufsfähige Lebensversicherungen anbieten, sieht die Gesetzesvorlage zwei Verfahrensalternativen vor: Nach der einen Alternative können sich die Versicherungsnehmer an ein Schiedsgericht wenden, dessen Verfahren kostengünstig ist und das abschliessend entscheidet. Nach der anderen Alternative wird ein Prozesskostenfonds errichtet, der einen angemessenen Teil der Prozesskosten der Versicherungsnehmer für Klagen gegen Lebens-VU übernimmt (Art. 85 ff. E-FIDLEG).

Verbandsklage und Gruppenvergleichsverfahren

Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass Verbände, Vereine und andere Organisationen im eigenen Namen gegen das Lebens-VU, das rückkaufsfähige Lebensversicherungen anbietet, wegen Verletzung zivilrechtlicher Pflichten bei der Erbringung der Versicherungsdienstleistungen klagen können. Hingegen kann dabei nur auf Unterlassung, Beseitigung oder Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Pflichtverletzung geklagt werden, nicht aber auf irgendwelche geldwerten Leistungen (Art. 101 ff. E-FIDLEG).

Zudem sieht die Gesetzesvorlage ein Gruppenvergleichsverfahren vor, das die kollektive Geltendmachung von gleichen oder gleichartigen finanziellen Ansprüchen einer Vielzahl von Versicherungsnehmern gegen ein Lebens-VU, das rückkaufsfähige Lebensversicherungen anbietet, ermöglicht. Als Gegenpartei kommen nur Verbände, Vereine und andere Organisationen in Betracht, die zur Verbandsklage legitimiert sind. Einschränkend ist anzumerken, dass das Verfahren (im Unterschied zur Sammelklage) stets auf einem Vergleich und dem Einverständnis des betroffenen Lebens-VU beruht (Art. 105 ff. E-FIDLEG).

Vermittler als Finanzdienstleister oder Kundenberater

Unterstellung von Vermittlern unter FIDLEG

Versicherungsvermittler sind dem FIDLEG direkt unterstellt, wenn sie als Finanzdienstleister oder Kundenberater im Sinne von Art. 2 und 3 E-FIDLEG tätig sind. In diesem Fall müssen sie nicht nur die Kundenschutzanforderungen nach VVG und VAG, sondern auch jene nach FIDLEG beachten.

Vermittler als Finanzdienstleister

Ein Versicherungsvermittler ist gemäss Gesetzesvorlage ein unterstellungspflichtiger Finanzdienstleister, wenn und soweit er rückkaufsfähige Lebensversicherungen vermittelt (Art. 2 und 3 E-FIDLEG). Als solcher muss er grundsätzlich dieselben Pflichten wie andere Finanzdienstleister einhalten. Es kann auf die Ausführungen zum Lebens-VU verwiesen werden.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass Vermittler ihre Dienstleistung gemäss Gesetzesvorlage nur als *unabhängig* bezeichnen dürfen, wenn sie eine ausreichende Zahl auf dem Markt angebotener Versicherungsprodukte berücksichtigen und keine monetären Vorteile von Dritten annehmen, ohne sie an ihre Kunden weiterzugeben (Art. 9 E-FIDLEG).

Vermittler als Kundenberater

Ist ein Versicherungsvermittler, der als Finanzdienstleister tätig ist, eine natürliche Person (Art. 3 E-FIDLEG), so muss er gemäss Gesetzesvorlage zusätzlich die Vorschriften betreffend Kundenberater einhalten und sich in das Kundenberaterregister eintragen lassen (Art. 28 ff. E-FIDLEG).

Dasselbe gilt für Mitarbeitende des Vermittlers, der als Finanzdienstleister tätig ist. Wenn sie Kunden beraten, müssen sie sich in das Kundenberaterregister eintragen lassen (Art. 28 ff. E-FIDLEG).

Vermittler nach revidiertem VAG

Revision des VAG

Mit der Einführung des neuen FIDLEG soll gleichzeitig das Vermittlerrecht nach VAG angepasst werden. Damit werden mit der Inkraftsetzung des FIDLEG alle Versicherungsvermittler von der Neuregelung betroffen sein und nicht nur jene, die als Finanzdienstleister oder Kundenberater im Sinne des FIDLEG tätig sind. Das revidierte VAG enthält ebenfalls neue Regelungen und verweist im Übrigen auf Bestimmungen des FIDLEG, die auf Vermittler sinngemäss zur Anwendung kommen, wenn diese dem FIDLEG nicht bereits als Finanzdienstleister oder Kundenberater direkt unterstellt sind.

Registrierung als Kundenberater

Neu sind gemäss Gesetzesvorlage nicht nur die ungebundenen sondern auch die gebundenen Versicherungsvermittler zur Registrierung verpflichtet. Sie müssen sich in das Kundenberaterregister eintragen lassen. Die Voraussetzungen für den Registereintrag nach FIDLEG gelten sinngemäss (Verweis auf FIDLEG in Art. 42 E-VAG).

Treue- und Sorgfaltspflicht

Versicherungsvermittler müssen gemäss Gesetzesvorlage im Interesse der Kunden und mit der erforderlichen Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit handeln. Zudem müssen sie die Bestimmungen des FIDLEG betreffend Organisation und Mitarbeitenden beachten (Verweis auf FIDLEG in Art. 43 E-VAG).

Bezeichnung als „unabhängig“

Es gilt für alle Vermittler und nicht nur für Vermittler, die als Finanzdienstleister tätig sind, dass sie ihre Dienstleistung gemäss Gesetzesvorlage nur als *unabhängig* bezeichnen dürfen, wenn sie eine ausreichende Zahl auf dem Markt angebotener Versicherungsprodukte berücksichtigen und keine monetären Vorteile von Dritten annehmen, ohne sie an ihre Kunden weiterzugeben (Verweis auf FIDLEG in Art. 43 E-VAG).

Interessenkonflikt durch Retrozessionen

Wenn Vermittler in einem Treueverhältnis zu den Kunden stehen und in deren Interesse handeln, dürfen sie gemäss Gesetzesvorlage nur Retrozessionszahlungen annehmen, wenn die Kunden vorgängig ausdrücklich auf die Herausgabe der Vorteile verzichtet haben, oder die Vorteile vollumfänglich an die Kunden weitergegeben werden (Verweis auf FIDLEG in Art. 45a E-VAG).

Information zum Vermittler

Die gegenwärtige Informationspflicht des Versicherungsvermittlers nach Art. 45 VAG wird in der Gesetzesvorlage ergänzt. Insbesondere muss der Vermittler zusätzlich darüber informieren, ob er seinen Rat auf eine ausgewogene Untersuchung stützt (Art. 45 E-VAG).

Verhaltensregeln

Versicherungsvermittler müssen gemäss Gesetzesvorlage vor Abschluss des Versicherungsvertrags die Ziele und Bedürfnisse der versicherten Personen ermitteln und ihnen die Gründe für jeden erteilten Rat erläutern (Art. 45a E-VAG).

Wenn die Vermittler mit dem Versicherungsnehmer vereinbaren, dass die Beratung aufgrund einer ausgewogenen Untersuchung stattfindet, müssen sie gemäss Gesetzesvorlage ihren Rat auf die Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt erhältlichen Versicherungsverträgen stützen (Art. 45a E-VAG).

Ombudsstelle

Versicherungsvermittler müssen sich neben der Eintragung in das Kundenberaterregister gemäss Gesetzesvorlage auch einer anerkannten Ombudsstelle anschliessen. Die betreffenden Bestimmungen des FIDLEG gelten sinngemäss (Verweis auf FIDLEG in Art. 42 E-VAG).

Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Pflichten

Während die Versicherungsvermittler gegenwärtig einer Missbrauchsaufsicht der FINMA unterstehen (Art. 46 VAG und Art. 117 AVO), soll diese Aufsicht gemäss Gesetzesvorlage nach der Integration des Vermittlerregisters in das Kundenberaterregister auf-

gehoben werden. Vermittler sollen neu keiner prudenziellen Aufsicht durch die FINMA mehr unterstehen. Das gilt auch dann, wenn sie als Kundenberater oder Finanzdienstleister tätig und dem FIDLEG direkt unterstellt sind.

Die Durchsetzung der aufsichtsrechtlichen Pflichten des Vermittlers kann gleichwohl dadurch gewährleistet werden, dass (1) die Verletzung der aufsichtsrechtlichen Pflichten strafrechtlich sanktioniert wird (insbesondere Art. 86 E-VAG); (2) die Vermittler vom beaufsichtigten VU in einem beschränkten Umfang überwacht werden (Art. 22 und 23 E-FIDLEG); und (3) die aufsichtsrechtlichen Pflichten grundsätzlich eine Ausstrahlungswirkung auf die zivilrechtliche Beziehung zwischen Vermittler und Kunden entfalten und deren Verletzung bei einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung indirekt berücksichtigt werden kann.

Abkürzungen

AVO:	Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen von 2005 (Aufsichtsverordnung)
E-FIDLEG:	Entwurf des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz) von 2014
E-VAG:	Entwurf des revidierten Bundesgesetzes betreffend Aufsicht über Versicherungsunternehmen von 2014
E-VVG:	Entwurf des revidierten Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag von 2011
Empfehlung:	Europäischen Kommission, Empfehlung „Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadenersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“ vom 11. Juni 2013
IMD:	Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung
Lebens-VU:	Lebensversicherungsunternehmen
MiFID I:	Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente
MiFID II:	EU-Richtlinie als Revision von MiFID I
MiFIR:	EU-Verordnung als Revision von MiFID I

- PRIIPs: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für „packaged retail and insurance based investment products“ vom 4. April 2014
- Prospekt-RL: Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 betreffend Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist
- Streitb-RL: Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten
- VAG: Bundesgesetz betreffend Aufsicht über Versicherungsunternehmen von 2004
- VU: Versicherungsunternehmen
- VVG: Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag von 1908
- ZPO: Schweizerische Zivilprozessordnung 2008

Auf www.rvpartner.ch verfügbare Bulletins und Broschüren in PDF-Form

- 2014**
- Praktische Hinweise zum Umgang mit der schweizerischen Finanzmarktaufsicht (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Arbeitszeit und deren Erfassung
Bigna Grauer
 - Regelung des Datenschutzes im multinationalen Konzern (eine Übersicht) (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- 2013**
- Wettbewerbsabreden und Marktbeherrschung unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Versicherungsmarktes (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Geschäftsraumiete
Chasper Kamer, LL.M.
 - Aufsichtsrechtliche Optimierung in der unabhängigen Vermögensverwaltung (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Verantwortlichkeit und Haftung des Verwaltungsrats (eine Übersicht)
(RVP)
 - Umstrukturierungen im Versicherungskonzern (eine Übersicht)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Der Vorsorgeauftrag – Delegieren Sie Ihre Sorge(n)
Bigna Grauer
- 2012**
- Entwicklungen im Unternehmens- Datenschutzrecht der Schweiz und der EU im Jahr 2011
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- 2011**
- Geplante Änderungen im schweizerischen Versicherungsvertragsrecht in Kürze (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2011/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2011/1 (RVP)
 - Vermeidung der Regulierung von Private Equity-Investitionen in der Schweiz (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.; Alfred Gilgen, LL.M., N.Y. BAR
 - Durchsetzung von Geldforderungen nach der neuen ZPO
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- 2010**
- Der Aktionärsbindungsvertrag
Chasper Kamer, LL.M.
 - Regulierte Vertragsverhältnisse im schweizerischen Versicherungsgeschäft (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)
(RVP)
 - Entwicklungen im Unternehmens-Datenschutzrecht der Schweiz und der EU 1/2010
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Entwicklungen im schweizerischen Banken- und Kapitalmarktrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmensanierung
(RVP)
- 2009**
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch)
(RVP)
 - Überstunden und Überzeit
Dr. Franziska Buob
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/2
 - Unternehmensleitung in Krisenzeiten
Worauf es zu achten gilt
Dr. Franziska Buob
 - Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/1 (RVP)
- 2008**
- Revision des Revisionsrechtes: Eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen
Sara Sager
 - Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/2 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Vom Prozessieren
Dr. Franziska Buob
 - Liegenschaften im Erbgang: Häufige Tücken und Fallen (Teil I: Nachlassplanung)
Pio R. Ruoss
 - Outsourcing
Dr. Marc M. Strolz
 - IP IT Outsourcing
Pascale Gola, LL.M.
 - Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- 2007**
- Aktuelles aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Firmenrechts
Dr. Martina Altenpohl
 - Die „kleine Aktienrechtsreform“ und Neuerungen im Recht der GmbH
Chasper Kamer, LL.M.
 - Swiss Insurance Law Update 2007/1
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Privatbestechung (Art. 4a UWG)
Dr. Reto T. Ruoss
 - Neue Phase der Freizügigkeit für EU/EFTA-Bürger, deren Familienangehörige und Erbringer von Dienstleistungen in der Schweiz
Alfred Gilgen, LL.M.
 - Revidiertes Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Aktuelles aus dem Bereich des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts
Chasper Kamer, LL.M.
 - Actions Required under New Swiss Collective Investment Schemes Act
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- 2006**
- Dokumenten- und Datenaufbewahrung im schweizerischen Unternehmen
Dr. Alois Rimle, LL.M.
 - Schweizerische Versicherungs- und Vermittleraufsicht
Dr. Alois Rimle, LL.M.